

Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfplätze in Gründau

§ 1

Der Dorfplatz der Gemeinde Gründau wird vom Gemeindevorstand verwaltet, der auch das Hausrecht ausübt. Der Gemeindevorstand überträgt die Ausübung des Hausrechts in der Regel dem Hausmeister. Der Hausmeister hat für die rechtzeitige Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten zu sorgen. Er kann bei groben Verstößen gegen die allgemeine Haus- und Benutzungsordnung und zum Schutz der Anlagen, Baulichkeiten und Einrichtungsgegenstände im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht ausüben. Auf die interne Gestaltung der Veranstaltung, soweit die vorgenannte Ordnung nicht gestört wird, hat der Hausmeister kein Einflussrecht. Er ist für die Reinigung, Beleuchtung, usw. gegenüber dem Gemeindevorstand verantwortlich.

§ 2

Der Dorfplatz dient der Pflege der Gemeinschaftsarbeit, der Jugendarbeit, der Geselligkeit und kulturellen Veranstaltungen.

§ 3

Zeitlich geregelt ist die Dorfplatzbenutzung nach einem vom Gemeindevorstand aufgestellten Benutzungsplan. Die Benutzer sind an diesen Plan gebunden. Die Anträge auf einmalige Überlassung sind spätestens vier Wochen und frühestens sechs Monate vor Inanspruchnahme zu stellen. Die örtlichen Vereine haben ihren Jahresveranstaltungsplan **bis zum 1.4. vor Beginn des Veranstaltungsjahres** dem Gemeindevorstand vorzulegen.

§4

Alle Beteiligten sollten stets bedenken, dass diese Einrichtung (Dorfplatz) der Allgemeinheit gehört und aufgrund dessen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten ist.

§ 5

Die Vereinsvorstände haben bei Einreichung des Antrages auf Überlassung des Dorfplatzes einen verantwortlichen Leiter zu melden. Der verantwortliche Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 6

Die Nutzung des Dorfplatzes und der Räume ist ohne den verantwortlichen Leiter nicht gestattet. Der verantwortliche Leiter hat den Platz vom Hausmeister zu übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu übergeben.

§ 7

Die Benutzung wird zeitlich befristet und darf die Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht überschreiten.

Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe (vom 01. Mai bis 31. August ist es in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten. Lärmbelästigungen sind auch in den umliegenden Straßen und Plätzen zu unterlassen.

Beschallungsanlagen, Musikinstrumente, die größeren Lärm verursachen, Rundfunkgeräte mit Verstärkern und sonstige Verstärkeranlagen dürfen nicht benutzt werden.

§ 8

Das Grillen ist nur mit transportablen Grillgeräten (Gas- und Elektrogrills) zulässig, wobei der Untergrund gegen Verschmutzung zu sichern ist.

Holzkohlgrills und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände nicht zulässig.

§ 9

Für die Benutzung der in dem Übergabeprotokoll aufgeführten Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

Die Benutzungsgebühr beträgt **50,-- € pro Tag**. Diese Gebühr ist bis spätestens **2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** auf das Konto der Gemeindekasse Gründau zu überweisen. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Kanal und Müllentsorgung **nicht enthalten**. Diese Gebühren werden im Anschluss der Veranstaltung nach Verbrauch berechnet und in Rechnung gestellt.

Die Stromkosten betragen nach dem tatsächlichen Verbrauch sowie Wasser- und Kanalgebühren pro m³ verbrauchtem Frischwasser.

Der anfallende Müll ist durch die Benutzungsnehmer selbst zu entsorgen. Restmüll- und Kompostsäcke können vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung käuflich erworben werden.

Als Sicherheit ist eine Kautionszahlung von **200,-- €** zu zahlen. Diese ist ebenfalls bis spätestens **2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** auf das Konto der Gemeindekasse Gründau zu überweisen.

Das Fehlen der Kautionszahlung und der Benutzungsgebühr vor der Veranstaltung schließt die Nutzung des Dorfplatzes aus.

§ 10

Für alle bei der Benutzung des Dorfplatzes und den dazugehörigen Räumen und Bestandteilen sowie den vorhandenen Einrichtungsgegenständen, entstandenen Schäden haften die jeweiligen Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Gemeindebeauftragten (Hausmeister) sofort zu melden.

§ 11

Für den Verlust von Sachgegenständen während der Benutzung haftet die Gemeinde nicht.

§ 12

Das Abladen von Poltermaterial (Teller, Glasscherben, Dosen, Papier usw.) auf dem Dorfplatzgelände ist nicht gestattet.

§ 13

Verstöße gegen diese Haus- und Benutzungsordnung können je nach Art und Umfang, den vorübergehenden oder auch dauernden Ausschluss des Benutzers oder seiner Gruppe von der Benutzung zur Folge haben.

Gründau, den 31.03.2010

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gründau**